

## Ablaufschema / Anlage zum Schreiben 004 an Allianz AG

Datum	Aktion	Bemerkung
26. Mai 2005	Inanspruchnahme der Bankbürgschaft in Höhe von 8.691,96€ durch die DEGI	ohne vorherige Ankündigung, ohne Abrechnung und ohne vorherige Zahlungsaufforderung seitens der DEGI
07. März 2006	Erste Klage der DEGI vor dem Landgericht Hamburg, Aktenzeichen 316 O 43/06, Hauptforderung 7.219,93€	<p>Die Klage befasst sich mit Mietrückständen aus dem Jahre 2002.</p> <p>Die DEGI behauptet die Forderung unter „vorheriger Verrechnung“ der Mietsicherheit in Höhe von 8.691,96€, die sie rund 9 Monate vorher kassierte und mir gegenüber nicht abrechnete, zu haben (Seite 2 und 3 der Anspruchsbegründung). Eine Aufrechnung legte die DEGI nicht vor.</p>
22. Dezember 2006	Zweite Klage der DEGI vor dem Landgericht Hamburg, Aktenzeichen 316 O 2/07, Hauptforderung 19.889,00€	<p>Die Klage befasst sich mit Mietrückständen ab dem Jahre 2003, nachdem alle Forderungen bis einschließlich 31.12.2002 ausgeglichen waren.</p> <p>Die DEGI behauptet die Forderung unter <b>Verrechnung der Mietsicherheit</b> zu haben. Diesmal fügt die DEGI eine Berechnung ein (Seite 3 der Klage 2).</p> <p>Es gab nur <u>eine</u> Mietsicherheit, nämlich die, die von der DEGI am 26.05.2005 in Höhe von 8.691,96€ in Anspruch genommen wurde und angeblich in der Klage 1 mit der dort verlangten Forderung aufgerechnet wurde.</p> <p>Mit der Klagbegründung dieser zweiten Klage gibt die DEGI zu, mit der Anspruchsbegründung der ersten Klage das Gericht getäuscht zu haben, was gegen den § 138 ZPO verstößt.</p> <p>Hätte die DEGI, wie behauptet, in der ersten Klage die kassierte Bürgschaft verrechnet, hätte Sie keinen Klaggrund gehabt, da der Bürgschaftswert die Klagforderung um 1.472,03€ überstieg.</p> <p>Mithin ist die Klage vom 07. März 2006 von der DEGI, so mein Eindruck, unter bewusster Täuschung des Spruchkörpers des Gerichtes durchgeführt worden.</p> <p>Dieses Vorgehen der DEGI hat mir schweren gesundheitlichen und finanziellen Schaden zugefügt.</p>